

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Niklas Schrader und Katina Schubert (LINKE)**

vom 27. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. November 2020)

zum Thema:

**Entwicklung der Ausweisungen im Land Berlin**

und **Antwort** vom 13. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Dez. 2020)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und  
Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25709  
vom 27. November 2020  
über Entwicklung der Ausweisungen im Land Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Bundesweit ist die Zahl der Ausweisungen in den letzten Jahren stark angestiegen. Während 2018 7.408 Menschen ausgewiesen wurden, lag diese Zahl 2019 schon bei 11.081. 2015 lag die Zahl der Ausweisungen noch bei 3.604 (siehe dazu die Regelanfragen der Fraktion DIE LINKE im Bundestag, zuletzt auf BT-Drucksache 19/21539). Diese Entwicklung spiegelt sich auch in Berlin wider, wo sich die Zahl der jährlichen Ausweisungen zwischen 2015 und 2019 von 136 auf 531 fast vervierfacht hat (vgl. ebd.). Wie lässt sich der Anstieg der jährlichen Ausweisungen in Berlin seit 2015 nach Kenntnis und Einschätzung des Senats erklären?
2. Inwieweit besteht ein Zusammenhang mit den diversen Verschärfungen des Ausweisungsrechts, die seit 2016 in Kraft getreten sind?

Zu 1. und 2.:

Aus Sicht des Senats ist der Anstieg der Ausweisungszahlen maßgeblich mit der erhöhten Zuwanderung im Rahmen der Flüchtlingskrise 2015 begründet. Zudem wurde im jetzigen Landesamt für Einwanderung seit 2017 ein verstärkter Fokus auf die Ausweisung oder Verlustfeststellung erheblich straffällig gewordener Drittstaatsangehöriger und/oder freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger gelegt.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung hat der Gesetzgeber die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umgesetzt. Es wurde ein umfassendes Abwägungserfordernis in § 53 Abs. 2 AufenthG („Boultif-Üner-Kriterien“) einge-

führt und die Bleibeinteressen in den § 55 AufenthG ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen. Das Ausweisungsrecht ist somit nun sehr viel stärker am Einzelfall ausgerichtet. Dies führt dazu, dass selbst bei Vorliegen besonderer Ausweisungsinteressen die Ausweisung nicht zwingend ist.

3. Gegen wie viele Personen erging in Berlin jeweils in den Jahren 2015-2020 eine Ausweisungsverfügung, differenziert nach den je zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten?

Zu 3.:

2015: 386

2016: 303

2017: 344

2018: 757

2019: 687

2020: 402 (Stand: 31.10.2020)

Eine statistische Erhebung der Ausweisungszahlen differenziert nach Staatsangehörigkeit findet nicht statt.

4. Welche qualitativen und quantitativen Angaben lassen sich zu typischen und besonders häufigen Ausweisungsgründen machen?
5. Gegen wie viele Personen erging in Berlin jeweils in den Jahren 2017-2020 eine Ausweisungsverfügung, weil sie
  - a. wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte oder tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurden (§ 54 Abs. 1 Nr. 1a lit. e AufenthG),
  - b. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG),
  - c. zu den Leitern eines Vereins gehörten, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG),
  - d. zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufrufen (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG),
  - e. als Täter oder Teilnehmer den Tatbestand des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes verwirklichen oder dies versuchen (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG),
  - f. Heroin, Kokain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbrauchen und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit sind oder sich ihr entziehen (§ 54 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG),
  - g. in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wurde, falsche Angaben zur Erlangung eines Visums oder Aufenthaltstitels gemacht haben oder ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sind (§ 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG)?(Bitte nach Jahren getrennt auflisten.)

Zu 4. und 5.:

Eine statistische Erfassung differenziert nach Ausweisungsgründen findet nicht statt.

6. In wie vielen Fällen haben Betroffene seit 2015 Rechtsmittel gegen Ausweisungsverfügungen eingelegt, und in wie vielen Fällen waren diese erfolgreich (bitte nach Jahren auflisten)?

Zu 6.:

Eine statistische Erfassung, in wie vielen Fällen Rechtsmittel gegen Ausweisungen eingelegt werden und ob dies erfolgreich ist, findet nicht statt.

7. Welche Leitlinien und Weisungen an das Berliner Landesamt für Einwanderung gibt es zu Ausweisungen, und welche diesbezüglichen Änderungen gab es seit 2015?

Zu 7.:

Im Landesamt für Einwanderung stellen die VAB (Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin, abrufbar unter <https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php>) und dort VAB A.11 und A.53 bis A.55 die maßgeblichen Grundlagen für die einheitliche Gestaltung der Verfahrenspraxis und Ermessensausübung im Ausweisungs- und Befristungsrecht dar. Inhaltliche Anpassungen erfolgten hauptsächlich im Rahmen von VAB A.54, um der Einführung von § 54 Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG mit Wirkung vom 17.03.2016 (Gesetz vom 11.03.2016, BGBl. I S. 394) sowie dessen Änderung und Einführung des § 54 Abs. 1 Nr. 1 b AufenthG mit Wirkung vom 21.08.2019 (Gesetz vom 15.08.2019, BGBl. I S. 1294) Rechnung zu tragen. Die zuletzt genannte Gesetzesnovelle machte zudem eine Anpassung der VAB A.53 sowie A.55 notwendig, weil der Bundesgesetzgeber Änderungen bezüglich des Ausweisungsschutzes und der Bleibeinteressen vorgenommen hat.

8. Welche Angaben lassen sich zum Verwaltungsaufwand machen, der durch Ausweisungen entsteht (wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landesamt für Einwanderung sind damit in etwa beschäftigt, gibt es besondere Zuständigkeiten usw.), und wie hat dieser Aufwand sich gegebenenfalls in den letzten Jahren verändert?

Zu 8.:

Durch die Novellierung des Ausweisungsrechts zum 01.01.2016 hat sich der Verwaltungsaufwand durch die gebotene umfassende Interessenabwägung deutlich erhöht. Ein genauer Personalaufwand kann nicht bezeichnet werden, da Ausweisungsverfügungen grundsätzlich von allen Bereichen des jetzigen Landesamtes für Einwanderung erlassen werden können.

Berlin, den 13. Dezember 2020

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport